

1. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Mühlenseßmar – Gewerbegebiet“ setzt innerhalb des westlich der Beckestr. gelegenen Gewerbegebietes eine größere überbaubare Fläche fest. Bedingt durch die damaligen gesetzlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW hat diese überbaubare Fläche einen Abstand von ca. 15 – 20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Derzeit liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle für einen Speditionsbetrieb vor. Dieser Antrag überschreitet die festgesetzte überbaubare Fläche. Eine Erweiterung der überbaubaren Flächen in Richtung Beckestr. ist städtebaulich vertretbar.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.02.2005 beraten, und den Aufstellungs- und den Offenlagebeschluss gefasst. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenseßmar – Gewerbegebiet“ hat in der Zeit vom 23.03.2005 bis 25.04.2005 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehangen. Die Nachbargemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2005 von der Offenlegung unterrichtet.

Über das Ergebnis der Offenlage hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 31.05.2005 beraten und dem Rat der Stadt ein Abwägungsergebnis und den Satzungsbeschluss empfohlen.

Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

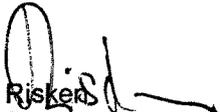
2. Planungsinhalt

Im Rahmen dieser 1. vereinfachten Änderung wird für das westlich der Beckestr. gelegene Gewerbegebiet die überbaubare Fläche erweitert. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung für den Gesamtbebauungsplan nicht berührt. Ebenso wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorbereitet oder begründet. Belange des Umweltschutzes, hinsichtlich der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

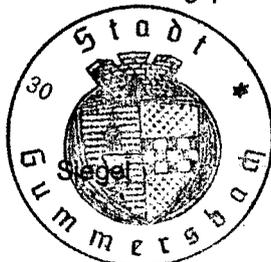
Durch die Planung entstehen der Stadt keine Kosten. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Gummersbach  
i.A.

  
Risker  
Planungsamt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2005 beschlossen, die vorstehende Begründung der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenseßmar – Gewerbegebiet“ beizufügen.

  
Bürgermeister



  
Stadtverordneter